



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Donnerstag, den 12. September 2024, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Saal 202, Gebäude A, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Seckbach Blatt 8983 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Seckbach	7	65/1	Gebäude- und Freifläche, Wilhelmshöher Straße 137	106
2	Seckbach	7	65/2	Gebäude- und Freifläche, Wilhelmshöher Straße 137 und Ellerstraße 1	25
3	Seckbach	7	65/3	Gebäude- und Freifläche, Wilhelmshöher Straße 137 und Ellerstraße 1	1

Detaillierte Objektbeschreibung: 1-seitig angebautes 2-geschoßiges Wohn- und Geschäftshaus mit ausgebautem DG und Unterkellerung, giebelseitige Grenzbebauung, Baujahr ca. 1965, im EG Gewerbeeinheit (Apotheke), ca. 77,7 m² Nutzfläche, im OG eine 2-Zimmer-Wohnung, ca. 60,6 m² Wohnfläche, im DG zwei 1-Zimmer-Wohnungen (mit 22,6 bzw. 23,1 m² Wohnfläche)

Die Beschlagnahme ist wirksam geworden am 18.10.2022 (für Grundstück lfd. Nr. 1) bzw. 25.04.2023 (für Grundstücke lfd. Nr. 2, 3).

Der Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wurde festgesetzt auf insgesamt: **537.000,00 €**

Für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 505.000,00 €,
Für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf 30.900,00 €
Für das Grundstück lfd. Nr. 3 auf 1.070,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn

der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaltenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **119727302010**.